



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

Kontakt Vorstand
vorstand@berufsvereinigung.de

Kontakt Regionalgruppe Mittelfranken
rg-mittelfranken@berufsvereinigung.de

Ansbach, 14.09.2022

Faktencheck

zur Kindertagespflege Im Landkreis Ansbach

An dieser Stelle fassen wir einige Aussagen zusammen,
die uns immer wieder begegnen
und die wir seitens der BvK e.V.
einmal mit der Faktenlage in Zusammenhang bringen müssen.



Aussage: Der Landkreis Ansbach habe sich bei den Elternbeiträgen an die benachbarten Landkreise und insbesondere an den Landkreis Roth angeglichen

Die konkrete Umsetzung zeigt drastische Unterschiede beispielsweise zum Landkreis Roth:

tägl. Betreuungszeit	mtl. Elternbeitrag Landkreis Roth	mtl. Elternbeitrag Familienlandkreis Ansbach	Mehrbelastung
1h täglich	30,30 €	90,00 €	59,70 € (+197%)
2h täglich	60,60 €	90,00 €	29,40 € (+49%)
3h täglich	90,90 €	90,00 €	

Hinweise: Im Landkreis Ansbach gibt es lediglich eine Kategorie „bis einschl. 3h täglich“. Die Sonderregelung für die Anschlussbetreuung von Schulkindern wurde ersatzlos gestrichen, so dass der volle Beitrag zu zahlen ist.

Auch bei mehreren Kindern in einer Familie ergeben sich erhebliche Abweichungen:

	mtl. Elternbeitrag Landkreis Roth	mtl. Elternbeitrag Familienlandkreis Ansbach	Mehrbelastung
Familie mit 1 Kind (höchste Buchungszeitkategorie)	303,10 €	300,00 €	
Familie mit 2 Kindern (höchste Buchungszeitkategorie)	519,60 €	600,00 €	80,40 € (+15%)
Familie mit 3 Kindern (höchste Buchungszeitkategorie)	519,60 €	900,00 €	380,40 € (+73%)

Hinweise: Der Landkreis Roth verlangt für das erste Kind 1,40 € je Buchungsstunde und für das zweite Kind 1,00 €. Das dritte Kind ist kostenfrei¹.

Der Landkreis Fürth gewährt beispielsweise eine Geschwisterermäßigung von 20%. Damit spart eine Familie mit 2 Kindern in der höchsten Stufe rund 700 € pro Jahr im Vergleich zu den Kostenbeiträgen im Landkreis Ansbach. Der Landkreis Donau-Ries gewährt für das zweite Kind 20% und für das dritte Kind 30% Ermäßigung.

Dagegen erteilte das Landratsamt Ansbach einer Geschwisterregelung eine Absage.

Uns ist auch kein Nachbarlandkreis bekannt, der im Krisenjahr 2022 eine derartige Kostensteigerung (bis zu 112,90 € Mehrkosten pro Kind und Monat) beschlossen hätte.

¹ Quelle: Homepage Landkreis Roth, Formblatt „Stundenbuchung“, Juli 2022

Aussage: Pro Betreuungsstunde betrage der Elternbeitrag 1,40 €

Bei einer Buchungszeit von 26 Wochenstunden liegt der zu zahlende Elternbeitrag pro Stunde bei **1,59 €/h** (Monatsbeitrag 180 € / 26 Wh / 4,35 = 1,59 €/h).

Der Landkreis Ansbach hat den Wegfall der Sonderregelung für die Anschlussbetreuung an den Schulunterricht beschlossen. Künftig sind für eine Anschlussbetreuung von einer Stunde täglich **4,14 € je Stunde** (Monatsbeitrag 90 € / 5 Wh / 4,35 = 4,14 €/h) zu zahlen.

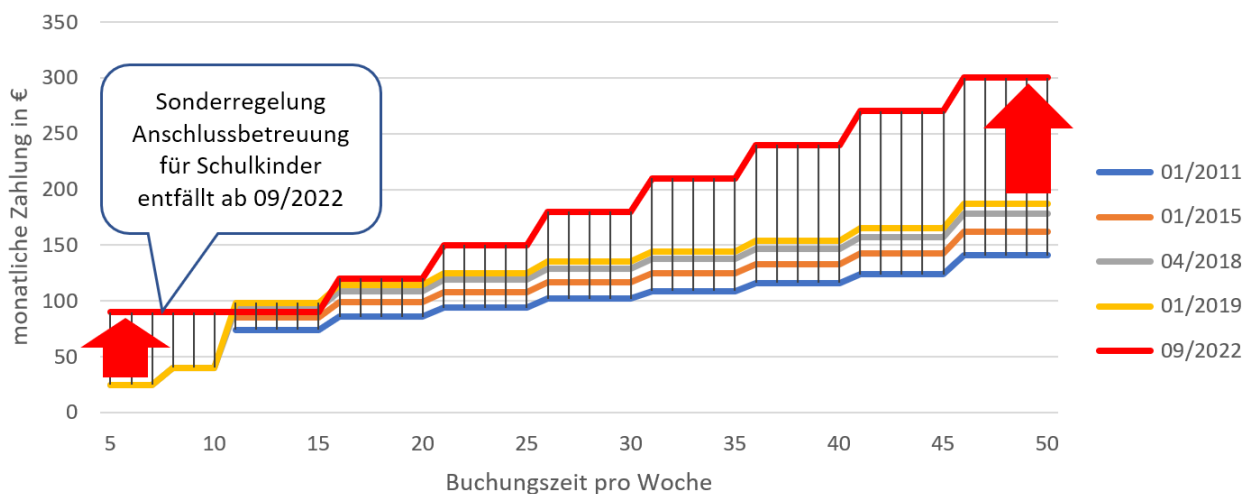
Aussage: Die Änderung der Elternbeiträge sei moderat

Die aktuelle Erhöhung widerspricht der bisherigen Systematik erheblich. Im Bereich der Anschlussbetreuung für Schulkinder liegt die Steigerung bei bis zu 260%.



Entwicklung der Elternbeiträge

Kindertagespflege Landkreis Ansbach
(Krippengeld ist nicht eingerechnet)



Im Durchschnitt über alle Buchungskategorien liegt die Steigerung der Elternbeiträge im Vergleich zu 2011 bei etwa 78%. Dieser Wert liegt deutlich über der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten im vergleichbaren Zeitraum.

Aussage: Die Nachbarlandkreise setzen für die Kindertagespflege ebenfalls höhere Kostenbeiträge im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen und Krippen an

Der Landkreis Schwäbisch Hall beispielsweise erklärt:

„Die Betreuungskosten für unter dreijährige Kinder wurden an die einer Krippe angeglichen. Somit zahlen Eltern für die Betreuung bei einer Tagespflegeperson nicht mehr als für die Betreuung in einer Krippe in der Wohnortgemeinde.“²

Der Landkreis Schwäbisch Hall liegt nicht in Bayern. Die für die Elternbeiträge zutreffende Rechtsgrundlage § 90 SGB VIII ist jedoch ein Bundesgesetz. Sie gilt sowohl für Bayern als auch gleichermaßen für Baden-Württemberg – daher ist ein Vergleich zulässig.

Aussage: Es gäbe keinen Bedarf für Ganztagsbetreuung

Eine Betreuung in der Tagespflege bevorzugen 8 Prozent der Eltern von U3-Kindern. Etwa ein Viertel ist indifferent und wünscht sich eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege (Bayern: 6%|29%). **Den Wunsch nach einer ganztägigen Betreuung hegen insgesamt 48 Prozent der Eltern.** 34 Prozent davon bevorzugen einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 und bis zu 45 Stunden und 14 Prozent einen „großen“ Ganztagsplatz mit einem Betreuungsumfang von mehr als 45 Stunden (Bayern: 33%|25%|8%).³ Dazu kommen noch die Kinder im Alter von über drei Jahren.

Der Bedarf wird künftig noch steigen. Angesichts des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz werden Eltern auch für die jüngeren Geschwisterkinder einen adäquaten Platz mit längeren Buchungszeiten einfordern.

Das bayerische Staatsministerium sah bereits 2020 einen hohen Bedarf für längere Betreuungszeiten in Krippen und Kindergärten und legte sogar ein spezielles Förderprogramm⁴ auf, damit Kindertagespflegepersonen diese Betreuungszeiten abdecken können. Aktuell verweist das Ministerium auf die steigenden Lebenshaltungskosten und damit verbunden auf die Notwendigkeit für Eltern, länger zu arbeiten⁵. Auch das wird dazu führen, dass der Bedarf an geeigneten Betreuungsplätzen steigen wird.

² <https://www.kindertagespflege-sha.de/de/eltern/haeufige-fragen>, Stand Juli 2022

³ Deutsches Jugendinstitut: DJI-Kinderbetreuungsreport 2019, Inanspruchnahme und Bedarf aus Elternperspektive im Bundesländervergleich, Seite 23 bis 25

⁴ Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2 000), 02.01.2020

⁵ Bericht in www.br.de, 30.08.2022 „Bayern will mit „Expermentierklausel“ mehr Kita-Plätze schaffen“

Aussage: Der Landkreis Ansbach gewähre 4,70 € je Stunde und Kind und bezahle seine Tagespflegepersonen leistungsgerecht

Der genannte Betrag stellt den absoluten Höchstbetrag in der höchsten Qualifikationsstufe dar. Darin enthalten ist ein Qualifizierungszuschlag mit etwa 10%. Darin enthalten sind außerdem etwa 38% für die Deckung der Sachausgaben. Für die Anerkennung der Tätigkeit („Anerkennungsbetrag“) werden somit lediglich 52%, das sind 2,42 € je Stunde und Kind, gewährt.

Im bayernweiten Vergleich liegt die Bezahlung im Landkreis Ansbach etwa 15% unter dem Durchschnitt aller Städte und Landkreise⁶.

„Nirgendwo wird selbst mit fachpädagogischer Berufsausbildung in der Kindertagespflege ein Einkommen erzielt, welches einem Gehalt nach TVöD SuE 2 entspräche.“⁷

Das Nettoeinkommen in Landkreis Ansbach liegt über dem Existenzminimum aber umfasst nur rund 70% des Einkommens nach TVöD SuE 2. Als Folge wird auch kein vergleichbares Rentenniveau erreicht: Während bei einem Renteneintritt mit 67 Jahren die monatlichen Rentenbeträge bei etwa 919 € für die Entgeltgruppe TVöD SuE 2 liegen, kann eine Kindertagespflegeperson mit etwa 428 € rechnen⁸.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat die Tätigkeiten einer Kindertagespflegeperson und einer Erzieherin in einer Krippe verglichen und empfiehlt TVöD SuE 4 als angemessenen Vergleichsmaßstab⁹.

Wie die Bezahlung gestaltet sein müsste, um in die Höhe eines vergleichbaren gesetzlichen Mindestlohns für Angestellte zu kommen, wurde wissenschaftlich berechnet:

„Um [...] den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde zu erreichen, müsste die laufende Geldleistung [...] 7,75 € pro Betreuungsstunde und Kind betragen. Zuzüglich der Sachkostenpauschale [...] läge die laufende Entgeltleistung dann bei insgesamt **9,49 €** pro Betreuungsstunde und Kind.“¹⁰

⁶ Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bericht vom 14.04.2022 an den Bayerischen Landtag (zur LT-Drs. 18/18609), Bezahlung für Anerkennungsbetrag + Qualifizierungszuschlag

⁷ Studie „Leistungsgerechte Vergütung und Alterssicherung von Kindertagespflegepersonen als Beitrag zur Fachkräftegewinnung“, Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Dr. Michale Cordes und Elena Karrmann, Mai 2022

⁸ Monatliche Rente ohne Kindererziehungszeiten und bei Grundqualifizierung. Grundlage der Berechnung sind die Zahlen aus Bremen, weil die Stundensätze im Landkreis Ansbach in etwa vergleichbar sind: Der Stundensatz in Bremen lag zum Zeitpunkt der Studie zwischen 4,82 und 5,54 €/h/Kind – im Landkreis Ansbach bei max. 4,70 €/h/Kind.

⁹ Studie „Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege“, Bundesverband für Kindertagespflege, Juli 2019

¹⁰ Studie „Mindestens den Mindestlohn, Faire Bezahlung für Tagesmütter und -väter“, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V., April 2018

Eine erste klare Vorgabe ist das neue Kita-Qualitätsgesetz des Bundes: Darin ist festgeschrieben, dass je betreutem Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Arbeiten finanziert werden muss – auch das war bisher nicht der Fall.

Aussage: Der Landkreis Ansbach bezahle seine Tagespflegepersonen besser als andere Landkreise in Mittelfranken

Einer aktuellen Stellungnahme des bay. Familienministeriums an den Bayerischen Landtag¹¹ ist zu entnehmen, dass die Tagespflegepersonen im Landkreis Ansbach die niedrigste Bezahlung für die pädagogische Arbeit im Vergleich zu allen anderen Landkreisen in Mittelfranken erhalten und erst recht im Vergleich zur Stadt Ansbach.



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bericht vom 14.04.2022 an den Bayerischen Landtag (zur LT-Drs. 18/18609), eigene Darstellung
Wert = Anerkennungsbetrag + Qualifizierungszuschlag

Bei Vollbelegung und vergleichbarer Tätigkeit „verdient“ eine Tagespflegeperson im Landkreis Ansbach daher pro Jahr rund 6.700 € weniger als im Landkreis Roth bzw. 17.000 € weniger als im Landkreis Nürnberger Land und 33.000 € weniger als in der Stadt Ansbach.

¹¹ Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bericht vom 14.04.2022 an den Bayerischen Landtag (zur LT-Drs. 18/18609), Bezahlung für Anerkennungsbetrag + Qualifizierungszuschlag

Einige Beispiele:

Bezahlung der Tagespflegepersonen	Landkreis Roth	Landkreis Nürnberger Land	Stadt Ansbach	Familien-Landkreis Ansbach
Anerkennungsbetrag	478,50 €	676,00 €	797,18 €	420,00 €
Qualifizierungszuschlag	95,70 €	75,20 €	219,44 €	42,00 €
Summe	574,20 €	751,20 €	1.016,62 €	462,00 €
Mehrbetrag pro Monat und Kind im Vergleich zum Landkreis Ansbach	112,20 €	289,20 €	554,62 €	
Beträge pro Kind bei jeweils bei einer Buchungszeit von 40 Wochenstunden und Kindern im Krippenalter (U3)				

Dazu kommen zudem noch weitere Fehlbeträge, weil der Landkreis Ansbach den Monat September nicht voll bezahlt (Eingewöhnungszeit), nur 20 bezahlte Ausfalltage gewährt und ein Zuzahlungsverbot ausgesprochen hat. Daher ist es auch nicht möglich, Rücklagen zu bilden.

Aussage: Die Sachausgaben würden vollständig erstattet

Ein großes finanzielles Problem stellen aktuell die Inflation und insbesondere die Lebensmittel- und Energiekosten dar. Das Bundesfinanzministerium ermittelte die durchschnittlichen Betriebsausgaben einer Tagespflegeperson im Jahre 2009 mit 300,00 € je Monat und Kind. Entsprechend der allg. Teuerungsrate errechnet sich für das Jahr 2021 ein Betrag von 354,00 €. Die jüngsten Veränderungen auf dem Energiepreissektor sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Die vom Landratsamt Ansbach gewährte Sachaufwandserstattung bezieht sich auf eine veraltete Empfehlung des Bay. Landkreistages, ist bisher nicht an die Lebenshaltungskosten gekoppelt, wurde seit über 2 Jahren nicht angepasst und beträgt aktuell 310,00 € als Pauschale bei einer Buchungszeit von 40 Wochenstunden pro Kind. Dieser Betrag wird jedoch auch nicht für volle 12 Monate bezahlt, weil im September die Eingewöhnungsphase liegt, für die die Zahlung reduziert wird. Bis heute ist zudem ungeklärt, welcher Anteil der Pauschale für die Verpflegung der Kinder vorgesehen ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eröffnet den Tagespflegepersonen die Wahlmöglichkeit, diese Sachaufwandspauschale in Anspruch zu nehmen oder die tatsächlichen Ausgaben mittels Einzelbelegen beim zuständigen Jugendamt geltend zu machen¹². Diese Wahlmöglichkeit gibt es im Landkreis Ansbach bisher nicht. Die Erstattung der tatsächlichen Ausgaben wäre aber gerade für Berufsanfänger eine erhebliche finanzielle Entlastung (Anreiz für die Fachkräftegewinnung).

¹² Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bericht vom 14.04.2022 an den Bayerischen Landtag (zur LT-Drs. 18/18609)

Aussage: Die Sachausgabenerstattung sei steuerfrei

Die Sachaufwanderstattung richtet sich nach § 23 SGB VIII. Die Gelder zählen zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne § 18 Absatz 1 Nummer 1 EstG und sind steuerpflichtig¹³.

Aussage: Eltern könnten jederzeit einen Antrag auf Kostenbefreiung stellen

In der Praxis scheitert dies an unnötigen bürokratischen Hürden: Nach Aussage des Landratsamtes müssen Familien zunächst beim Amt anrufen, sich beraten lassen und erhalten erst danach die erforderlichen Formulare ausgehändigt.

Auf der Homepage des Landkreises finden sich keinerlei Formulare oder Anträge zum Download im Bereich der Kindertagespflege. Dadurch wird der Zugang zu Informationen und Anträgen unnötig erschwert. Das Jahr 2022 steht im Zeichen der „digitalen Verwaltung in Bayern“, daher sollte es Standard sein, Antragsformulare für alle Bürger niedrigschwellig anzubieten. Dadurch könnte sich auch der Verwaltungsaufwand für das Landratsamt reduzieren, was wiederum zu Kosteneinsparungen führen würde.

Aussage: Ein Zuzahlungsverbot sei von § 90 SGB VIII gedeckt

Das Landratsamt Ansbach hat ein Zuzahlungsverbot erlassen hat: Es ist den Tagespflegepersonen verboten, Gelder von den Eltern zu verlangen. Dazu zählen u.a. Verpflegungskosten, Eintrittsgelder für Kasperltheater, Erstattung von Fahrtkosten bei Ausflügen etc. Alle Ausgaben sind von den Tagespflegepersonen zu tragen. Ein derartiges Pauschalverbot ist nach Ansicht des VGH München jedoch rechtswidrig¹⁴. Es verstoße gegen das Grundgesetz (Art. 12 GG), weil in Bayern die erforderliche Rechtsgrundlage fehle. Der oft zitierte § 90 SGB VIII reicht laut Urteilsbegründung jedenfalls nicht aus.

„Ein kommunales Verbot der Zuzahlung bzw. ein ausdrücklicher Genehmigungsvorbehalt greift in die Berufsfreiheit der KiTagespflegeperson (Art. 12 Abs. 1 GG) ein und bedarf einer Rechtsgrundlage, die das SGB VIII nicht enthält.“¹⁵

Es ist zu konstatieren, dass der Landkreis Ansbach - entgegen geltenden Rechts und ohne die erforderliche Weisungsbefugnis – den Tagespflegepersonen Verdienstmöglichkeiten und die Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes vorenthält.

¹³ Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 11.11.2016 „Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege“

¹⁴ VGH München, Urteil 12 BV 16.1676 vom 13.01.2021

¹⁵ Kommentar zum § 23 SGB VIII, Wiesner/Wapler/Struck/Schweigler, 2022

Aussage: Eltern würden durch das Bayerische Krippengeld entlastet

Der bayerische Landtag hat das Krippengeld beschlossen. Es wird auch für die Betreuung in der Kindertagespflege gewährt. Damit sollten Eltern finanziell entlastet werden.

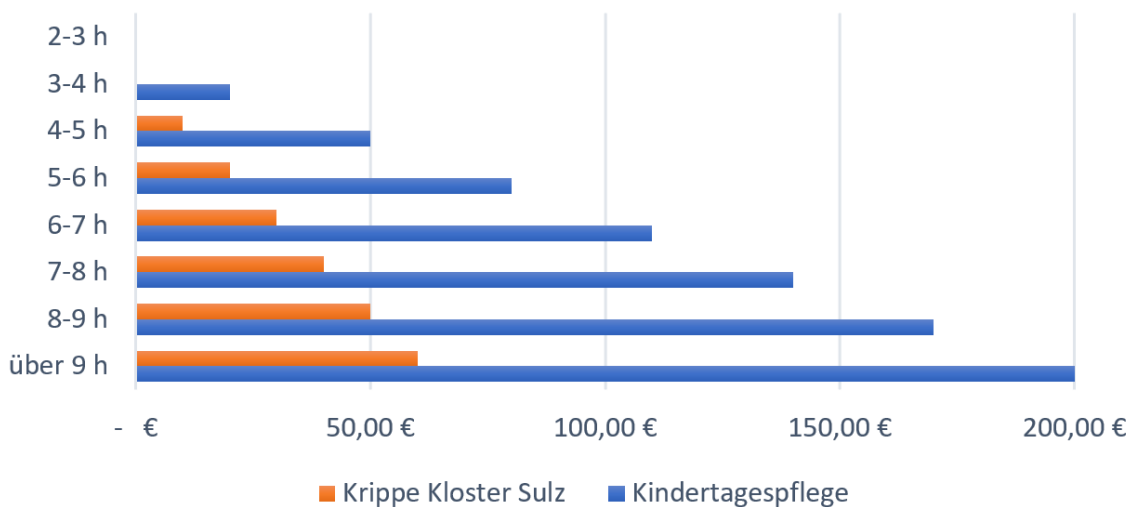
Das Landratsamt Ansbach nutzt es jedoch als Argument für eine Erhöhung der Elternbeiträge, mit dem Ziel, den Kreishaushalt zu entlasten. So müsste eine Familie mit zwei Kindern ab September 2022 – trotz Krippengeld - bis zu 2.500 € pro Jahr zusätzlich an den Landkreis zahlen.

Nachfolgend wird die extreme Benachteiligung von Familien in der Kindertagespflege – trotz Krippengeld – beispielhaft dargestellt:



monatliche Belastung der Familien

nach Buchungszeit für Kinder im Krippenalter U3 jeweils
nach Abzug des Krippengeldes ab 09/2022



Bedenken muss man zudem, dass eine Fortführung des Krippengeldes (und auch die Höhe) in Zukunft nicht gesichert ist und auch nicht alle Familien vom Krippengeld profitieren können.

Aussage: Ein guter Betreuungsschlüssel erlaube höhere Elternbeiträge

Diese Verknüpfung zwischen Betreuungsschlüssel und Elternbeiträgen ist für uns nicht nachvollziehbar. Sie erscheint aus sozialer Sicht sehr bedenklich. Zudem findet sich dazu im SGB VIII auch keine Rechtsgrundlage.

Höhere Elternbeiträge für die Kindertagespflege im Vergleich zu Einrichtungen werden trotzdem oftmals mit dem Argument der besseren Qualität (= angeblich niedriger Betreuungsschlüssel in der Kindertagespflege) begründet¹⁶. In Krippengruppen kamen vor der Corona-Pandemie rechnerisch in Bayern durchschnittlich 3,7 Kinder auf eine Fachkraft¹⁷. Das entspricht einer Fachkraft-Kind-Relation von etwa 1:5,5. In Großtagespflegestellen dürfen derzeit bis zu 15 Kinder von 2 Tagespflegepersonen betreut werden¹⁸ - ein wesentlich schlechteres Verhältnis von 1:7,5.

Entsprechend der Argumentation des Landratsamtes müssten die Elternbeiträge daher in Kindertagespflege – zumindest für die Großtagespflege - niedriger (!) sein als in Krippen.

Schlusswort

Nur mit finanziellen Mitteln lässt sich die Qualität in der Kindertagespflege erhalten und idealerweise auch steigern. Die Rahmenbedingungen müssen attraktiver werden, um neue Tagespflegepersonen zu akquirieren und hochwertige Betreuungsplätze zu schaffen. Dies unterstützt Familien und entlastet die kreisangehörigen Kommunen.

Wir bitten darum, die Kindertagespflege als wichtigen Baustein in der Kinderbetreuung anzuerkennen und eine zukunftsfähige Finanzierung bereitzustellen.

Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für die frühkindliche Bildung!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Kapellner

Sprecher der Regionalgruppe Mittelfranken
der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.
in enger Absprache mit der Vorsitzenden Alexandra Bayram
stellvertretend für unsere Mitglieder

¹⁶ z.B. Pressesprecherin des Landratsamtes Ansbach im Bericht der Fränkischen Landeszeitung 11.08.2022

¹⁷ Bertelsmann-Stiftung – Personalschlüssel für Krippen in Bayern, „Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2019“

¹⁸ sog. Experimentierklausel gem. AMS des Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziale vom 19.08.2022, V3/6511-1/32